



Vergünstigungen beim Ankauf von Fahrzeugen und Anhängern für Freiwillige Feuerwehren, die im Register der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind

Gemäß Art. 20 des Gesetzes Nr. 326 vom 24.11.2003, welches **seit 26.11.2003 in Kraft ist**, werden für den Ankauf von Rettungsfahrzeugen (autoambulanze) und von beweglichen Gütern, die in öffentlichen Registern eingetragen sind und zur Ausübung des Feuerwehrdienstes von Freiwilligen Feuerwehren bestimmt sind (=Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger), Vergünstigungen gewährt. Diese bestehen in einem **Preisnachlass von 20% auf den Nettopreis** (imponibile) durch den Verkäufer, welcher seinerseits den gewährten Skonto mit künftigen Steuereinzahlungen kompensieren kann. Da der Preisnachlass von 20% auf den Nettopreis berechnet wird (=Kaufpreis ohne Mehrwertsteuer) entspricht dieser exakt dem Betrag der Mehrwertsteuer, welche zurzeit ebenfalls 20% beträgt.

Der Preisnachlass muss auf der Rechnung separat ausgewiesen werden, wobei unbedingt auf den Art. 20 des Gesetzes Nr. 326 vom 24.11.2003 Bezug genommen werden muss (wichtig für den Lieferanten). Demzufolge haben die Feuerwehren schlussendlich den Nettopreis zu bezahlen [100 + 20 (20%Mwst) = 120 – 20 (Gutschrift von 20% auf 100) = 100].

Beispiel:

Steuergrundlage	100.000,00 €
+ 20% Mwst.....	20.000,00 €
<hr/>	
Gesamtbetrag	120.000,00 €
- 20% Skonto auf Steuergrundlage gemäß Art. 20 des Ges.Nr. 326/2003	-20.000,00 €
<hr/>	
Zu bezahlender Rechnungsbetrag	100.000,00 €

N.B.: Sollte ein Lieferant den Preisnachlass auf den Gesamtpreis inklusive der Mehrwertsteuer anbieten oder sogar berechnen, so ist dies nicht korrekt und darf daher von den Feuerwehren nicht akzeptiert werden.

Achtung: Bei Fahrzeugankäufen aus dem Ausland findet der Preisnachlass von 20% mit Sicherheit keine Anwendung!

Dazu müsste der ausländische Fahrzeughändler eine Niederlassung oder zumindest einen Steuersitz oder Fiskalvertreter in Italien haben, so dass er eine Rechnung mit italienischer Mehrwertsteuer ausstellen kann und folglich auch ermächtigt ist, die vorgesehene Kompensation mit künftigen Steuereinzahlungen in Italien vorzunehmen.

(Näheres dazu siehe unter „Buchhaltung“ → „Ankäufe aus dem Ausland“ → „Fahrzeugankauf.pdf“)

Nachstehend der Art. 20 des Gesetzes Nr. 326 vom 24.11.2003 im Originaltext:

Art. 20.

Agevolazioni fiscali a favore delle associazioni di volontariato e delle Onlus

1. Nel comma 1 dell'articolo 96 della legge 21 novembre 2000, n. 342, sono aggiunti, in fine, i seguenti periodi: «Per l'acquisto di autoambulanze e di beni mobili iscritti in pubblici registri destinati ad attività antincendio da parte dei vigili del fuoco volontari, in alternativa a quanto disposto nei periodi precedenti, le associazioni di volontariato iscritte nei registri di cui all'articolo 6 della legge 11 agosto 1991, n. 266, e le organizzazioni non lucrative di utilità sociale (ONLUS) possono conseguire il predetto contributo nella misura del venti per cento del prezzo complessivo di acquisto, mediante corrispondente riduzione del medesimo prezzo praticata dal venditore. Il venditore recupera le somme corrispondenti alla riduzione praticata mediante compensazione, ai sensi dell'articolo 17 del decreto legislativo 9 luglio 1997, n. 241.».